

STADT MELLE

Landkreis Osnabrück

Baugebiet „Nördlich Pestelstraße“

Melle - Mitte

Umweltbericht gemäß § 2 BauGB
(Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan)

Bearbeitung:
J. Schmitz
Umweltbüro, Stadt Melle
Februar 2013Anfang

Az.: 602 / 2395

**Ergänzende Unterlage
zum Umweltbericht**

Projektnummer: 214419

Datum: 2016-10-13

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG.....	3
2	BESTANDSSITUATION UND BEBAUUNGSPLANENTWURF (2013).....	6
3	AUSWIRKUNGEN DER GEÄNDERTEN PLANUNG	7
3.1	Eingriffsregelung.....	7
3.1.1	Flächenwerte der Ursprungsplanung 2013	8
3.1.2	Flächenwerte der Entwurfsplanung 2016.....	8
3.1.3	Kompensationsdefizit	9
3.2	Besonderer Artenschutz	9
4	ERFORDERLICHE MAßNAHMEN DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE	12
4.1	Eingriffsregelung.....	12
4.2	Besonderer Artenschutz	14

Wallenhorst, 2016-10-13

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i.V. Böhm

Bearbeitung:

Dipl. Biologe Andreas Meyer

Proj.-Nr.: 214419

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

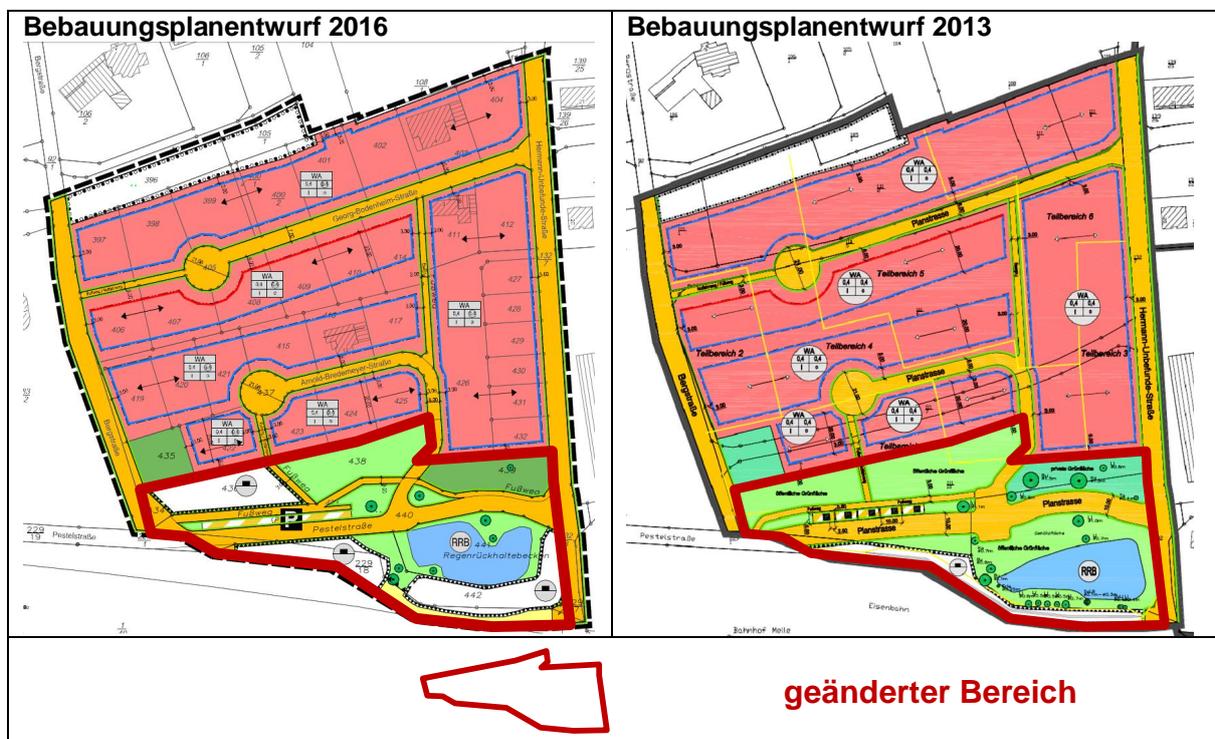
<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure . Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Einleitung

Aufgrund erforderlich gewordener Änderungen/ Erweiterungen der im Plangebiet notwendigen Lärmschutzeinrichtungen (hier: Lärmschutzwälle) und einer dadurch induzierten, leicht geänderten Regenrückhaltebeckenplanung sowie der zwischenzeitlich modifizierten Fuß-/ Radwegführung im südlichen Plangebiet, führt die Umsetzung des Baugebietes sNördlich Pestelstraße%im Bereich der sPestelstraße%zu geänderten Flächennutzungen, bzw. /. dimensionen (sh. Darstellung unten). Weiterhin kommt es durch die geänderten Flächennutzungen und von in der Ursprungsplanung nicht abzusehenden Abgängen durch die nicht mehr zu gewährleistende Verkehrssicherheit einiger älterer Gehölze, zu höheren Baum- und Sukzessionsflächenverlusten, als im Bebauungsplan sNördlich Pestelstraße%Melle-Mitte (bzw. im zugehörigen Umweltbericht 2013) angenommen (die im Bebauungsplan festgesetzten Gehölze an der südlichen Grenze (sh. Bebauungsplan aus 2013) können nicht gehalten werden.



Anmerkung: Im Zuge der konkreten Umsetzung der Planungen im Baugebiet sNördlich Pestelstraße%Melle . Mitte, wurde von der Stadt Melle ein Baumgutachten in Auftrag gegeben, um die allgemeinen Kenndaten des im südlichen Plangebiet festgesetzten Baumbestandes zu ermitteln. Hintergrund der Untersuchung war, die Vitalität und auch möglicherweise bestehende Mängel der Bäume festzustellen, um eine dauerhafte Stand-/ und Verkehrssicherheit der Bäume gewährleisten zu können. Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen auf, dass ein Teil der alten Bäume unter Anwendung spezieller Baumpflegemaßnahmen (u.a. Kronenpflegeschnitte, Einbau von Kronensicherungen, Entfernungen von Stockaustrieben) trotz der vorgesehenen Baumaßnahmen erhalten bleiben und somit entsprechend der Planung gesichert werden kann. Für einige der festgesetzten Bäume aus der Baumgruppe im südlichen Plangebiet wird hingegen aufgrund bestehender und sich vermutlich schnell voranschreitender Schädigungen eine Fällung empfohlen. Aufgrund dieser Ergebnisse ist die Stadt Melle aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht der Empfehlung des Baumgutachtens gefolgt und hat die geschädigten Bäume aus der bestehenden Baumgruppe im südlichen Plangebiet entfernen lassen. Gleich-

ches trifft für mehrere alte Bäume auf der privaten Grünfläche nördlich der 'Pestelstraße' im östlichen Plangebiet zu. Der übrige Baumbestand wurde mit den empfohlenen Baumpflegemaßnahmen dauerhaft gesichert.

Die hier vorliegende 'Ergänzende Unterlage zum Umweltbericht' zeigt die Auswirkungen der Detailplanungen im Hinblick auf

- die Eingriffsregelung [Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, inkl. notwendiger Maßnahmen (Vermeidung, Kompensation)] und
- den besonderen Artenschutz nach §§ 44-45 BNatSchG.

Konkret umfasst diese Unterlage folgendes:

- In Kapitel 2 wird die Bestandssituation des sich nunmehr konkret geänderten Bereiches beschrieben; dies erfolgt unter Berücksichtigung einer in September 2014 und Oktober 2016 durchgeführten Vorortbegehung, den Ausführungen des Umweltberichtes (insb. Biotoptypen und Bewertung; 2013) und der Unterlage 'Ornithologisches Gutachten und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum B-Plan 'Nördlich Pestelstraße' Melle-Mitte' (Juli 2012).
- In Kapitel 3 werden die Auswirkungen der geänderten Planung auf die Eingriffsregelung (Kap. 3.1) und den besonderen Artenschutz (Kap. 3.2) ermittelt und bewertet.
- Kapitel 4 stellt die nun zusätzlich erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar.

Vorwegnehmend sei ausgeführt, dass in der bestehenden Planung der Erhalt eines ca. 6.000 m² großen Bereiches mit altem Baumbestand im Südosten des Geländes vorgesehen und dort die Integration eines naturnahen Regenrückhaltebeckens geplant war. Diese Maßnahme innerhalb des Plangebietes bedingte mit Begründung dieses dann großflächig zu entwickelnden 'Grünkomplexes' mit Großbäumen, einen relativ hohen Kompensationswert (Wertfaktor 1,8) für den Bereich des vorgesehenen naturnah gestalteten Regenrückhaltebeckens mit Löschteichfunktion sowie der umgebenden und nördlich angrenzenden Grünflächen (Grünanlagen mit altem Baumbestand).

Durch die nunmehr erfolgten höheren Baum- und Sukzessionsflächenverluste und die relativ großflächige Anlage von Lärmschutzwällen (die für sich gesehen einen Eingriff gemäß Naturschutzgesetzgebung bedingen und sich bei naturnaher Gestaltung (hier: Bepflanzung mit standortheimischen Laubgehölzen) lediglich maximal in sich selbst ausgleichen können) sind die in der Eingriffsbilanzierung im Umweltbericht angesetzten Wertfaktoren im Bereich um das RRB (bisher: Grünanlagen mit altem Baumbestand und Gewässer, 1,8 WE) und der daran angrenzenden Lärmschutzwälle unter Berücksichtigung der Vorgaben des anzuwendenden Osnabrücker Kompensationsmodells (LK Osnabrück 2009) nicht mehr begründbar und somit für die Ermittlung des Eingriffs und des Ausgleichs im Plangebiet neu zu bilanzieren.

Zukünftig werden sich die neu entstehenden, bepflanzten Wallanlagen, die Grünanlagen und das Regenrückhaltebecken wie folgt darstellen¹:

PZR Grünanlagen mit teilweise altem Baumbestand.

Die das Regenrückhaltebecken umgebenden Flächen südlich und die Grünflächen nördlich der sPestelstraße%werden zukünftig im Verhältnis zur Ursprungsplanung nur noch wenige alte Bäume (westlich und nördlich des Regenrückhaltebeckens) aufweisen. Der Großteil der wertgebenden Gehölze, südlich des RRB und z.T. auch nördlich der sPestelstraße%ist entgegen der Annahme im Ursprungsplan entfallen. In den Bereichen der öffentlichen und privaten Grünflächen ist nunmehr unter Berücksichtigung/ Einbindung des vorhandenen Altbaumbestands eine flächige Bepflanzung mit standortheimischen Laubgehölzen vorgesehen.

Der Biotoptyp ist somit mit einem verringerten Wertfaktor von 1,5 zu bewerten.

RRB Naturnah gestaltetes Regenrückhaltebecken mit Löschteichfunktion

Der Bau und die Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens bedingt zwar einen Eingriff in das Schutzgut Boden, kann aber aufgrund seiner naturnaher Gestaltung und der Berücksichtigung des alten Baumbestandes (teilweise Integration) weiterhin mit einem Wertfaktor von 1,8 Werteinheiten in der Bilanz berücksichtigt werden.

Der Biotoptyp ist mit einem Wertfaktor von 1,8 zu bewerten.

OMP Bepflanzter Wall

Die Errichtung eines Lärmschutzwalles bedingt zwar einen Eingriff in das Schutzgut Boden, kann sich aber aufgrund seiner naturnaher Gestaltung (flächige Bepflanzung mit standortheimischen Laubgehölzen) und der teilweisen Berücksichtigung des alten Baumbestandes in sich selbst ausgleichen. Die neu entstehenden Lärmschutzwällen gehen mit einem Wertfaktor von 1,3 Werteinheiten (entspricht in der Bilanz im Mittel der überplanten Ausgangsbiootypen (Intensivgrünland) ein.

Der Biotoptyp ist mit einem Wertfaktor von 1,3 zu bewerten.

¹ Abstimmung zu PZR und RRB mit der UNB, Herr Schniederbernd, am 02.10.2014

2 Bestandssituation und Bebauungsplanentwurf (2013)

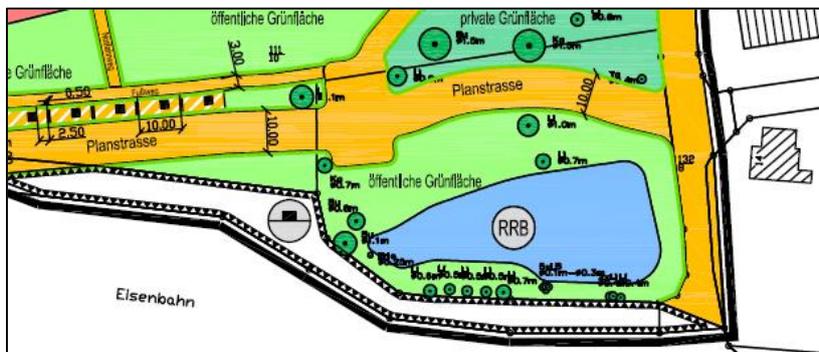
Im Umweltbericht (2013) wird der südlich der Planstraße gelegene Biotopbestand wie folgt bezeichnet und bewertet:

- GI mit Wertfaktor 1,3 Weidegrünland
- PK mit Wertfaktor 2,3 Alter Baumbestand mit Sukzessionsflächen
- KB, NU, mit Wertfaktor 0,0 Straßenflächen



Bzgl. der sonstigen Naturgüter ist von Funktionen allgemeiner Bedeutung auszugehen.

Im Bebauungsplanentwurf (2013) werden in dem durch die geänderte Planung betroffenen Bereich verschiedene Einzelgehölze zum Erhalt festgesetzt (als Bestandteil einer öffentlichen und einer privaten Grünfläche) und es ist die Anlage eines Regenrückhaltebeckens (RRB) vorgesehen.



Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung des Umweltberichtes (2013) sieht als zukünftige Biotopwerte folgende Wertfaktoren für den sich geänderten Planbereich vor:

- PZR mit Wertfaktor 1,8 Grünanlagen mit altem Baumbestand und Gewässer (öffentliche und private Grünflächen, Flächen für Aufschüttungen)
- RRB mit Wertfaktor 1,8 Naturnah gestaltetes Regenrückhaltebecken mit Löschteichfunktion (Wasserfläche RRB)
- TFB mit Wertfaktor 0,0 Verkehrsfläche (Flächen für Aufschüttungen, Straßen, Fuß- und Radwege)

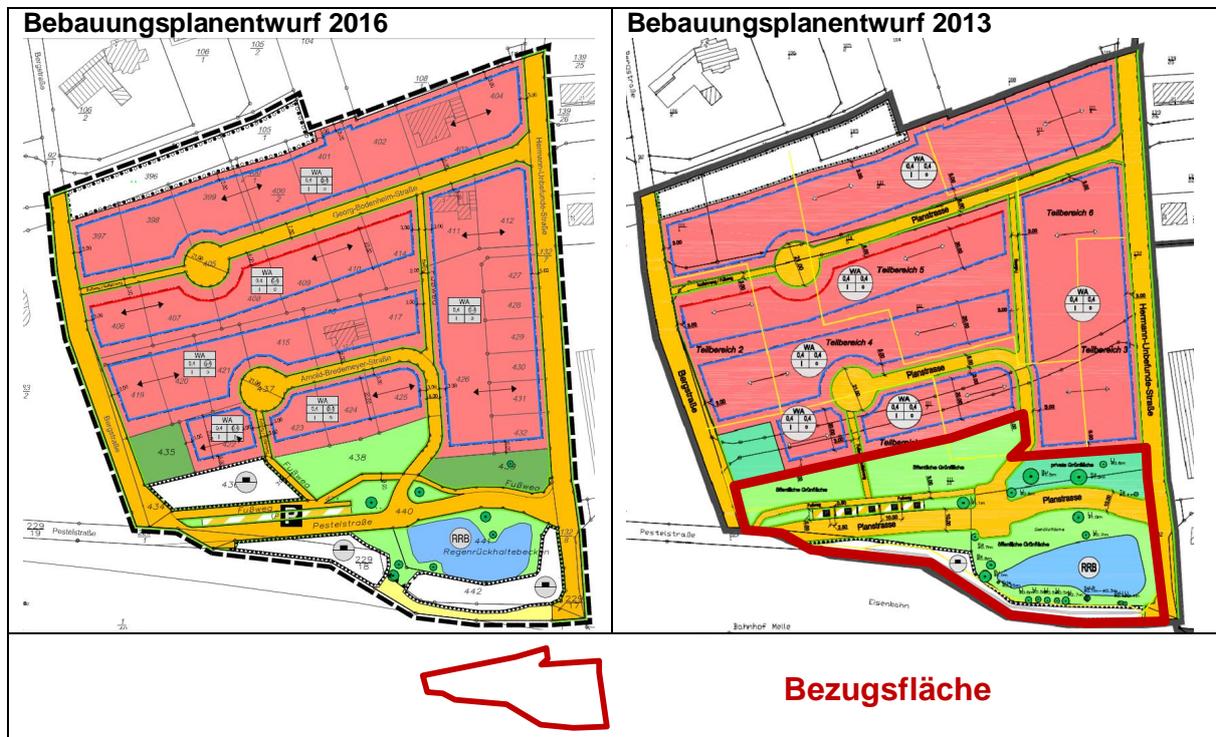
Diese Wertfaktoren werden im Zuge der nachfolgenden Eingriffs-Ausgleichs Bilanzierung (Kap. 3.1) für den geänderten Bereich berücksichtigt. Aufgrund des erhöhten Baumverlustes aus dem vorhandenen alten Baumbestandes und des damit nicht mehr vollständig zu erreichbaren Zielbiotops 'Alter Baumbestand und Gewässer' im Bereich der öffentlichen und privaten Grünflächen wird der Wertfaktor der hiervon betroffenen Grünanlagen auf die nunmehr erzielbaren Wertfaktoren (PZR; auf Wertfaktor 1,5) reduziert. Weiterhin werden die vorgesehenen Lärmschutzwälle aufgrund ihrer naturnahen Gestaltung (flächige Bepflanzung mit standortheimischen Laubgehölzen) mit dem Wertfaktor von 1,3 bewertet.

3 Auswirkungen der geänderten Planung

3.1 Eingriffsregelung

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (hier Gegenüberstellung der Flächenwerte der Ursprungsplanung 2013 und der Entwurfsplanung 2016) erfolgt, wie im Umweltbericht (2013), anhand des Osnabrücker Kompensationsflächenmodells Osnabrücker Kompensationsmodells (LK Osnabrück 2009).

Als Bezugsfläche der sich ändernden Bilanzierung wird folgender Bereich abgegrenzt:



3.1.1 Flächenwerte der Ursprungsplanung 2013

Flächenwert (WE) = Flächengröße (m²) x Wertfaktor (WF)

(entsprechend der bisher durchgeführten Bilanzierung; Umweltbericht vom Februar 2013)

Bestand	Flächen- größe (m ²)	Wertfaktor (WF)	Flächenwert (WE)
PZR Grünanlagen mit altem Baumbestand und Gewässer	6.194	1,8	11.149
RRB Naturnah gestaltetes Regenrückhalte- becken mit Löschteichfunktion	1.318	1,8	2.372
TFB Verkehrsfläche (Straße, Parkplätze, Aufschüttung)	4.121	0,0	0
Gesamt:	11.633	---	13.521,0

Insgesamt ergibt sich für die betrachtete Bezugsfläche in der Ursprungsplanung ein Flächenwert von 13.521 Werteinheiten.

3.1.2 Flächenwerte der Entwurfsplanung 2016

Flächenwert (WE) = Maßnahmengröße (m²) x Wertfaktor (WF)

(entsprechend Bebauungsplanentwurf 2016 und Verlust der alten Bäume südlich des RRB)

Planung	Flächen- größe (m ²)	Wertfaktor (WF)	Flächenwert (WE)
PZR Grünanlagen mit teilweise altem Baum- bestand und flächiger Bepflanzung	3.688	1,5	5.532
RRB Naturnah gestaltetes Regenrückhalte- becken mit Löschteichfunktion	1.250	1,8	2.250
OMP Bepflanzter Wall	3.414	1,3	4.438
TFB Verkehrsfläche (Straße, Fläche für Ent- sorgung, Parkplätze)	3.281	0,0	0
Gesamt:	11.633		12.220,0

Insgesamt ergibt sich für die betrachtete Bezugsfläche der Entwurfsplanung 2016 ein Flächenwert von 12.220 Werteinheiten.

3.1.3 Kompensationsdefizit

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits durch die geänderten Flächennutzungen innerhalb der Bezugsfläche wird der Flächenwert der Ursprungsplanung 2013 (der den Eingriffsflächenwert darstellt), dem Flächenwert der Entwurfsplanung 2016 (der den Funktionsverlust symbolisiert), gegenübergestellt.

Flächenwert 2013	- Flächenwert 2016	= Kompensationsdefizit
13.521 WE	- 12.220 WE	= 1.301 WE

Aufgrund der Änderungen in dem Bereich der Bezugsfläche ergibt sich gegenüber der bisherigen Bilanzierung ein zusätzliches Kompensationsdefizit von **1.301 WE**, welches auf den vorgesehenen Flächen für die externe Kompensation kompensiert werden wird (vergl. Kap.: 4.1)

3.2 Besonderer Artenschutz

Bestehende Situation

Im Zuge der Bauleitplanung wurde für den Bereich der Planfläche ein ornithologisches Gutachten und eine speziell artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erstellt.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, das unter Berücksichtigung von Bauzeiten (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (1. März bis 31. Juli), also in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar) und dem teilweisen Erhalt des vorhandenen Gehölz- und Baumbestandes, bzw. Neuanlage von Gehölzen in den Grünflächen durch das Vorhaben mit hoher Wahrscheinlichkeit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §§44 ff. BNatSchG für die Artgruppe der Vögel ausgelöst werden.

Vor dem Hintergrund des Erhalts des alten Baumbestands wurde eine mögliche Beeinträchtigung weiterer Arten, bzw. Artgruppen, welche dem speziellen Artenschutz unterliegen, nicht erwartet, Spezielle Untersuchungen zu weiteren Artgruppen erfolgten somit nicht.

Da aufgrund der geänderten Voraussetzungen im Bereich des Plangebietes mehr alte Bäume entfallen, als ursprünglich angenommen, wurde vor dem Hintergrund möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG vor der Inanspruchnahme (Fällung) dieser Bäume eine Begutachtung des alten Baumbestandes welcher zusätzlich entfallen soll, im Herbst 2014 durchgeführt. Eine weitere Begehung zur Beurteilung des Lebensraumpotenzials für Fledermäuse und Brutvögel erfolgte im Herbst 2016.

Durchführung

Die Begutachtung des entfallenden Baumbestandes erfolgte am 26.09.2014, eine weitere Ortsbegehung und Begutachtung des noch bestehenden Baumbestandes zur Einschätzung der aktuellen Situation fand am 06.10.2016 statt. Die Begehungen beinhalteten die Suche nach Hinweisen für das konkrete Vorkommen von Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz [Vogelarten des Anhang I der VS-RL, Arten nach Art 4 Abs. 2 der VS-RL, Vogelarten

der Roten Liste NDS und D mit Gefährdungsstatus 1,2,3 und G, ausgewählte Arten des Status V sowie Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren] oder FFH-Anhang IV-Arten.

Im Zuge der Vorortbegehungen wurden insbesondere die einsehbaren Kronenbereiche und die Bereiche der Stämme auf das Vorhandensein von Nestern oder großvolumigen Höhlungen/ Rindenabplatzungen von (möglicherweise vorkommenden) Vogel- oder Fledermausarten gesichtet. Weiterhin wurde auf das Vorhandensein möglicher Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sonstiger europäischer Vogelarten geachtet und die Eignung der Gehölze auf mögliche Funktionen als potenzieller Lebensraum für Fledermäuse und Brutvögel und Fledermäuse und von weiteren Arten des Anhang IV der FFH-RL abgeschätzt.

Ergebnisse

Europäische Vogelarten

Die Begehungen am 26. September 2014 und am 06.10.2016 ergab keine Hinweise für das konkrete Vorkommen von Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz [Vogelarten des Anhang I der VS-RL, Arten nach Art 4 Abs. 2 der VS-RL, Vogelarten der Roten Liste NDS und D mit Gefährdungsstatus 1,2,3 und G, ausgewählte Arten des Status V sowie Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren] oder FFH-Anhang IV-Arten.

Es wurden weder innerhalb der einsehbaren Kronenbereiche noch im Bereich der Stämme oder Kronen vorhandene Nester (von möglicherweise vorkommenden) Vogelarten gesichtet. Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich aktuell keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sonstiger europäischer Vogelarten in oder an den vorhandenen Gehölzen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Stamm- und Kronenbereiche der vorhandenen älteren Laubbäume aufgrund der Belaubung und teilweise dichtem Efeubewuchs nicht immer vollständig einsehbar waren.

Fledermausarten

Die Suche nach großvolumigen Höhlen/ Rindenabplatzungen, welche möglicherweise als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von Fledermausarten dienen können, ergab keinen Nachweis einer solchen Struktur in oder an den zusätzlich entfallenden Großgehölzen. Lediglich ein vorhandener Einzelbaum, der erhalten bleibt (Kastanie mit Stammdurchmesser von ca. 60 cm, westlich des neu entstandenen Regenrückhaltebeckens) wies mehrere ausgefaulte Astlöcher auf, die theoretisch als Quartier (Tagesversteck für Fledermäuse während der Sommerzeit) genutzt werden können. Es ist zu berücksichtigen, dass die Stamm- und Kronenbereiche der vorhandenen älteren Laubbäume aufgrund der Belaubung und teilweise dichtem Efeubewuchs nicht vollständig einsehbar waren. Einzelne Fledermausarten bzw. Einzeltiere nutzen aber auch kleinere Stamm- oder Rindenrisse als Quartier (Tagesverstecke während der Sommeraktivitätszeit). Das Vorkommen solcher Anrisse/ kleinen Spalten kann bei den hier betroffenen Gehölzstrukturen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die älteren Laubbäume (BHD \geq 30 cm) bieten neben den festgestellten Astlöchern somit grundsätzlich Potenzial als Quartierstandort (Fortpflanzungs- / Ruhestätte im Sinne von Tagesverstecken während der Sommeraktivitätszeit) für Fledermäuse. Wochenstuben- oder Winterquartiere sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht vorhanden, bzw. zu erwarten und in der unmittelbaren Umgebung nicht bekannt.

Die Freiflächen mit Übergang zu Gehölzbereichen stellen potentielle Jagdbereiche dar. Es gibt keine Hinweise oder ausgeprägte Strukturen/ Habitats die hier eine ungewöhnlich hohe Jagdaktivität von Fledermäusen erwarten lassen. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung der Nahrungs- oder Jagdbereiche². Eine Verschlechterung der Nahrungssituation führt nicht automatisch zu einem Verbotstatbestand.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass im Zuge der Begutachtung neben möglicherweise vorhandenen potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse keine weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten (Arten des Anhang IV der FFH Richtlinie) und keine Strukturen/ Habitatbedingungen festgestellt wurden, die sich für essentiellen Lebensstätten solcher Arten anbieten.

Konsequenzen bei Inanspruchnahme der alten Bäume

Die Planung erfolgt im Siedlungsrandbereich, mit bereits bestehenden artgleichen Habitatbedingungen in unmittelbarer und mittlerer Entfernung. Die Jagdgebietenutzung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden Fledermäuse, welche durch den Eingriff betroffen sein könnten, kann ohne weiteres im Gesamtzusammenhang weiterhin stattfinden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass ein Teil des vorhandenen Gehölzbestandes erhalten bleibt. Es ist davon auszugehen, dass die Fledermäuse auch zukünftig geeignete Sommerquartiere (Tagesverstecke) im Plangebiet selbst und in der unmittelbaren oder näheren Umgebung nutzen können, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Durch die Realisierung des B-Planes „Nördlich Pestelstraße“ werden entgegen der ursprünglich angenommenen Situation einzelne ältere Bäume entfallen. Das Lebensraumpotenzial von potenziell vorkommenden Arten in den entfallenden Gehölzen besteht hier hauptsächlich aus kleineren Stamm- oder Rindenrissen an Bäumen als Quartier (Tagesverstecke während der Sommeraktivitätszeit). In der Regel stellen diese im betroffenen Landschaftsraum keinen Mangelfaktor dar, sodass in der Umgebung weiterhin eine Quartiernutzung der betroffenen Arten stattfinden kann. Da sich im durch Sichtbeobachtung erfassbaren Bereich in den älteren Laubbäumen, die als Folge der Planung entfallen werden, keine Astlöcher, bzw. offensichtliche „größere Baumhöhlungen“ (Quartiere) gefunden wurden, die theoretisch von Fledermäusen als dauerhafte Ruhestätte (Wochenstuben- und Winterquartier) genutzt werden könnten, sind in diesem Fall konkrete Verbotstatbestände bezüglich einer Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht zu erwarten. Es wird davon ausgegangen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die geplante Maßnahme nicht verschlechtern wird.

Durch die Umsetzung des B-Planes „Nördlich Pestelstraße“ existieren unter Berücksichtigung der genannten Bestandsituation und der unter Kap. 4.2 formulierten Maßnahmen keine realistischen Wirkfaktoren, die zu einer unmittelbaren Verletzung oder Tötung von Fledermäusen führen können oder die geeignet sind, die Tiere während der Fortpflanzungs-, Auf-

² Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

zucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit soweit erheblich zu stören, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population einer dieser Arten verschlechtert würde.

Eine Funktion als essentielles Nahrungsbiotop ist für keine artenschutzrechtlich relevante Artgruppe zu erwarten.

Bei den möglicherweise vorkommenden sAllerweltsarten%der Vogelfauna wird unterstellt, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei dem Eingriff nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen oder mit relevanten Lebensstätten Zerstörungen zu rechnen ist und somit unter Berücksichtigung von Zeitfenster für die Baumfällung (s. Kap. 4.2) nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatschG verstoßen wird.

4 Erforderliche Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

4.1 Eingriffsregelung

Vermeidung

Es sind seitens der Stadt alle Möglichkeiten geprüft worden, ob der festgesetzte Baumbestand nicht erhalten bleiben konnte. Um dieses festzustellen, wurde von der Stadt Melle ein Baumgutachten in Auftrag gegeben, um die allgemeinen Kenndaten des im südlichen Plangebiet festgesetzten Baumbestandes zu ermitteln. Die Ergebnisse der Untersuchung zeigten auf, dass ein Teil der alten Bäume unter Anwendung spezieller Baumpflegemaßnahmen (u.a. Kronenpflegeschnitte, Einbau von Kronensicherungen, Entfernungen von Stockaustrieben) trotz der vorgesehenen Baumaßnahmen erhalten bleiben und somit entsprechend der Planung gesichert werden konnte. Wo es aufgrund der örtlichen Situation, trotz Anlage der Lärmschutzwälle, möglich war den vorhandenen Baumbestand zu halten, wurde dieser mit den empfohlenen Baumpflegemaßnahmen dauerhaft gesichert.

Für einige der festgesetzten Bäume aus der Baumgruppe im südlichen Plangebiet wurde hingegen aufgrund bestehender und sich vermutlich schnell voranschreitender Schädigungen eine Fällung empfohlen. Aufgrund dieser Ergebnisse ist die Stadt Melle aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht der Empfehlung des Baumgutachtens gefolgt und hat die geschädigten Bäume aus der bestehenden Baumgruppe im südlichen Plangebiet entfernen lassen. Gleiches trifft für mehrere alte Bäume auf der privaten Grünfläche nördlich der sPestelstraße% im östlichen Plangebiet zu.

4.2 Besonderer Artenschutz

Im Plangebiet ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus den Artgruppen der Fledermäuse und der Brutvögel möglich. Es ist der § 44 des BNatSchG zu beachten. Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Beachtung der folgenden Maßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten sind und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich werden.

Baumfällarbeiten: Ggf. erforderliche Baumfällarbeiten müssen außerhalb der Brutsaison der Vögel und der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse und somit zwischen Anfang Oktober und Anfang März (bestenfalls während einer Frostperiode in den Monaten Dezember, Januar, Februar) stattfinden⁴. Sollten die Baumfällarbeiten außerhalb der genannten Zeiträume erfolgen, sind vor einer Entfernung von Gehölzen mit Stammdurchmessern > 30 cm, diese durch eine fachkundige Person auf eventuellen Besatz mit Individuen der Artgruppe Fledermäuse zu überprüfen. Weiterhin ist durch eine fachkundige Person ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern oder beflogenen Baumhöhlungen zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen gehölzbrütender Vogelarten oder Fledermausarten durch die Baumfällung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern/ beflogenen Baumhöhlungen oder Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Dies gilt auch, wenn trotz aller Vorsichtsmaßnahmen, Bäume mit Fledermausbesatz gefällt wurden.

⁴ Die Anforderungen an die Baufeldräumung sind bei der Tiergruppe der Vögel und der Fledermäuse unterschiedlich. Während das geeignete Zeitfenster für die Baufeldräumung bei den Vögeln nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also zwischen Anfang August und Anfang März) ist, konzentriert sich das entsprechende Zeitfenster bei den Fledermäusen auf das Zeitintervall außerhalb der Sommeraktivitätszeit (Anfang Oktober und Ende März). Besonders geeignet ist hier die Frostperiode, in der die Tiere ruhen. Deshalb ist der geeignete Zeitabschnitt für Baufeldräumung, bzw. Fällarbeiten für beide Tierartengruppen zwischen Anfang Oktober und Anfang März.